

Synopsis Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p>§ 1</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen</p> <p>Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart nach § 2 Abs. 2 der geltenden Friedhofsordnung gesperrt ist.</p>	<p>§ 1</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen</p> <p>Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart gesperrt ist.</p>
<p>2. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen</p> <p>...</p>	<p>2. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen</p> <p>...</p>
<p>2.11 Grab in der Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Gräberfeld) pro Jahr 9,00 Euro</p>	<p>2.11 Grab in Gemeinschaftsanlagen (anonymes Gräberfeld) pro Jahr 9,00 Euro</p>
<p>Bisher keine Regelungen.</p>	<p>2.12 Aschefeld einschließlich Eintrag auf einem Gedenkstein pro Jahr 38,00 Euro</p>
<p>3. Beisetzungen</p> <p>...</p>	<p>3. Beisetzungen</p> <p>...</p>
<p>3.1.7 bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung überschreiten,</p>	<p>3.1.7 bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten,</p>

Aktuelle Fassung		Künftige Fassung	
	beträgt der Aufschlag 111,00 Euro		beträgt der Aufschlag 111,00 Euro
3.22	in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (im anonymen Gräberfeld) 180,00 Euro	3.22	in einer Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld) 180,00 Euro
9.	Sonstige Gebühren ...	9.	Sonstige Gebühren ...
9.4	für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	9.4	für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.